KANTON solothurn

SGB 0272/2026

# *Verlängerung der Anstellung ausserordentlicher Staatsanwältinnen*

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 27. Oktober 2026, RRB Nr. 2026/1859

**Zuständiges Departement**

Bau- und Justizdepartement

**Vorberatende Kommission**

Justizkommission

**Inhaltsverzeichnis**

Kurzfassung ..... 3
1. Ausgangslage ..... 5
2. Erwägungen ..... 5
3. Antrag ..... 6
4. Beschlussesentwurf ..... 7

## Kurzfassung

Seit längerem erfordert die möglichst effiziente Führung der Staatsanwaltschaft aus verschiedenen Gründen den Einsatz von ausserordentlichen Staatsanwälten und Staatsanwältinnen. Die Kompetenz zur Ernennung von ausserordentlichen Staatsanwälten und Staatsanwältinnen liegt beim Regierungsrat. Für die Verlängerungen dieser Einsätze über die Dauer von zwei Jahren hinaus, ist jedoch in analoger Anwendung von § 102 Absatz 2 Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GO; BGS 125.12) [1]) praxisgemäss die Zustimmung des Kantonsrates erforderlich. Mit dem vorliegenden Geschäft wird der Kantonsrat um Erteilung der Zustimmung für die Verlängerung des Einsatzes von drei ausserordentlichen Staatsanwältinnen bis Ende 2027 ersucht.

[1]) Dem Wortlaut nach bezieht sich § 102 GO nur auf die Stellvertretung von Gerichtspersonen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Verlängerung der Anstellung ausserordentlicher Staatsanwältinnen.

## 1. Ausgangslage

Seit längerem ist die Staatsanwaltschaft aus verschiedenen Gründen auf den Einsatz von ausserordentlichen Staatsanwälten und Staatsanwältinnen angewiesen. Dies hat verschiedene betriebswirtschaftliche Vorteile, namentlich kann guten Untersuchungsbeamtinnen die Möglichkeit gegeben werden, sich - häufig in einem Teilpensum - in einem Einsatzbereich mit höherer Verantwortung zu bewähren. Eingesetzt werden die ausserordentlichen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen häufig zur Überbrückung von Ausfällen, namentlich im Zusammenhang mit Mutterschaftsurlauben oder für andere personelle Engpässe. Zum Teil belegen sie jedoch auch ordentliche Stellenprozente.

Daher werden Marusha Sarah Meier und Ronja Brügger seit dem 1. Juni 2025 und Fabienne Cueni seit dem 1. März 2025 als ausserordentliche Staatsanwältinnen eingesetzt (vgl. RRB Nr. 2025/866 vom 27. Mai 2025 und RRB Nr. 2025/270 vom 25. Februar 2025). Mit Beschluss vom 20. Oktober 2026 Nr. 2026/…. hat der Regierungsrat diese Einsätze bis Ende 2027 verlängert, verbunden mit dem Hinweis, dass die Verlängerungen ab dem 1. März resp. 1. Juni 2027 unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Kantonsrat stehen.

## 2. Erwägungen

Soweit es die Staatsanwaltschaft betrifft, ist gemäss §§ 102 Absatz 1 und 102$^{bis}$ des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12) die Regierung für die Bezeichnung von ausserordentlichen Vertretungen zuständig. Für Verlängerungen dieser Einsätze über die Dauer von zwei Jahren hinaus, ist jedoch in analoger Anwendung von § 102 Absatz 2 GO[1]) praxisgemäss die Zustimmung des Kantonsrates erforderlich.

Alle drei als ausserordentliche Staatsanwältinnen eingesetzten Mitarbeiterinnen verfügen über die gesetzlich vorgeschriebenen Wahlvoraussetzungen gemäss § 88 Absatz 2 GO. Und alle drei überzeugen anhaltend mit ausgezeichneter Leistung.

Angesichts der stetig steigenden Belastung der Staatsanwaltschaft ist es wichtig, die Mitarbeitenden, wenn immer möglich, nach Massgabe ihres Potentials einzusetzen. Gerade unter Berücksichtigung des schwierigen arbeitsmarktlichen Umfelds ist dies ein dringendes Gebot der Stunde.

Daher wird dem Kantonsrat vorliegend beantragt, die vom Regierungsrat vorgenommene Einsetzung der ausserordentlichen Staatsanwältinnen basierend auf § 102 Absatz 2 GO, über den 1. März resp. den 1. Juni 2027 hinaus bis längstens Ende 2027 zu bewilligen. So behält die Regierung die nötige Flexibilität für die Verlängerung der konkreten Einsetzungen bis zum Ende des laufenden dreijährigen Globalbudgets der Staatsanwaltschaft.

Der hiermit beantragte Kantonsratsbeschluss löst keinen zusätzlichen Finanzbedarf aus, denn die fraglichen Staatsanwaltspensen sind im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses finanziert.

---

[1]) Dem Wortlaut nach bezieht sich § 102 GO nur auf die Stellvertretung von Gerichtspersonen.

## 3. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Susanne Schaffner | Yves Derendinger |
| Frau Landammann | Staatsschreiber |

## 4. Beschlussesentwurf

# Verlängerung der Anstellung ausserordentlicher Staatsanwältinnen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 102 Absatz 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO)[1]), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. Oktober 2026 (RRB Nr. 2026/1859), beschliesst:

Die Verlängerung der regierungsrätlichen Einsetzung von

- MLaw Marusha Sarah Meier, geb. 4. März 1996, wohnhaft in 4632 Trimbach, Haldenstrasse 85

- MLaw Ronja Brügger, geb. 12. August 1990, wohnhaft in 3065 Bolligen, Krauchthalstrasse 2

- MLaw Fabienne Cueni, geb. 21. Oktober 1994, wohnhaft in 3400 Burgdorf, Kirchbühl 16

zu ausserordentlichen Staatsanwältinnen wird bis längstens 31. Dezember 2027 bewilligt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

---

**Verteiler KRB**

Bau- und Justizdepartement
Staatsanwaltschaft
Parlamentsdienste

[1]) BGS 125.12.